

DIGITALE ZUSAMMENARBEIT MIT DEN MANDANTINNEN

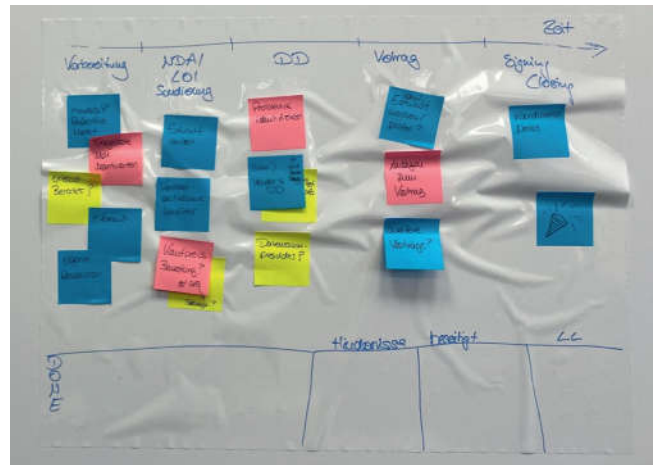


Dr. Astrid Auer-Reinsdorff

Gerade die letzten Wochen in der Corona-Pandemie mit Kontaktverboten und Distanzgeboten, eingeschränkten Meeting- und Reisemöglichkeiten, Homeoffice und Online-Fortbildung haben einen Schub im Digitalisierungs-Know-how in den Anwaltskanzleien gebracht. Quasi über Nacht wurden hinsichtlich der Nutzung von digitalen Hilfsmitteln zurückhaltende KollegInnen und Sekretariate zu VielnutzerInnen. Die Kanzleien haben entweder selbst Lösungen freigeschaltet, über Cloud-Anbieter gebucht oder aber die elektronischen Meeting-, Austausch- und Organisationslösungen (Collaboration-Tools)¹ begonnen einzusetzen, welche ihre MandantInnen normalerweise nur für ihre interne Arbeit nutzen. Dies betraf zunächst einmal einen Run auf Video- und Telefonkonferenz-Lösungen², um mit MandantInnen in Kontakt zu bleiben, Vertragsverhandlungen digital abzuhalten oder Webinare statt Präsenzveranstaltungen für MandantInnen, insbesondere auch zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie und in der Fortbildung.

Zunehmend ergibt sich besonders in Beratungsmandaten für Unternehmen der Bedarf nach Legal Project Management³. Projektmanagement im rechtlichen Bereich bedeutet das Hinarbeiten auf ein Zieldatum, eine Vereinbarung oder eine Entscheidung zu einem rechtlichen Thema, wobei eine Vielzahl von Themenkomplexen, Interessen, Meinungen der relevanten Personen- und Mitarbeitergruppen⁴ sowie Abhängigkeiten Berücksichtigung finden müssen. Im Projektmanagement insbesondere von IT-Projekten kommen Methoden zum Einsatz, welche die Komplexität des Gesamtprojektes in Teilprojekte und Meilensteine und Verantwortlichkeiten sowie Interdependenzen zerlegt. Den ProjektleiterInnen, -managerInnen sowie -beteiligten gelingt im Idealfall eine klarere Übersicht über die aktuell laufenden, die erledigten und projektkritischen sowie problematischen Aufgaben. Ein Kanban-Board⁵ visualisiert im Projektraum mit farbig zugeordneten Moderationskärtchen oder Klebezetteln den Status des Projektes und ist zugleich Treff-

punkt der Beteiligten zu regelmäßigen Abstimmungsterminen und damit kommunikativer Ort.



© Foto Auer-Reinsdorff, Übung Kanban-Board, 1. IWR-Camp 2020, Frankfurt/Main

Da Projektteams auch bei der Begleitung von Unternehmenszusammenschlüssen, Fusionen, Start-up-Businessmodellentwicklung, Nachfolgeplanung, IT-Projektvertragsberatung, Eheverträgen und Ehescheidungen, Bauprojekten etc. komplex und vielfach von wiederstreitenden oder jedenfalls differierenden Interessen und einer Vielzahl von AkteurInnen geprägt sind, lassen sich Projektwerkzeuge aus der Entwicklerwelt nutzbar machen für die Rechtsberatung. Dabei wächst mit der Beteiligung mehrerer Kanzlei- und Mandantenstandorte im In- und Ausland und unter den Bedingungen der Corona-Pandemie von Homeoffices der Wunsch nach digitalen Tools zur Steuerung rechtlicher Projekte.

Insbesondere US-amerikanische Anbieter haben als Cloud-Services derartige Projekttools entwickelt, welche die TeilnehmerInnen am PC und auf den mobilen Endgeräten nutzen, ihre Aufgaben und Termine verwalten und den Projektfortschritt im Blick behalten können. Die Funktionalitäten differieren je nach Schwerpunkt und Hintergrund des Anbieters. Dabei helfen angebotene Standard-Projektvorlagen, Terminpläne, Themenboards und das Bilden von Teams sowie Funktionen wie das Einladen von internen und externen Teammitgliedern und Hochladen und gemeinsames Bearbeiten von Dokumenten etc.

Die Beispiel-Screenshots zeigen gleich, dass es hier viel bunter und mit einer ansprechenden Benutzeroberfläche und einer übersichtlichen Benutzerführung zur Sache geht, als es üblicherweise bei Kanzleianwendungen der Fall ist. Leicht zu bedienen und für einen un-

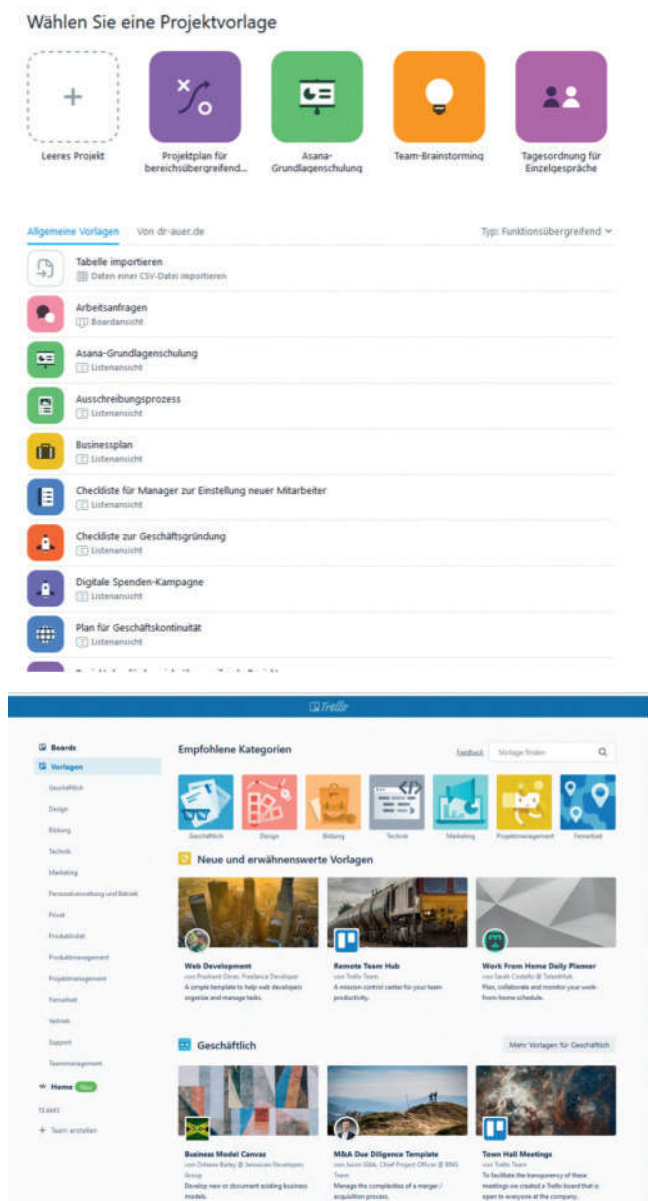
1 <https://thedigitalprojectmanager.com/de/10-online-kollaborationstools>

2 Siehe hierzu in diesem Heft Conrad, Seite 284 ff.

3 Siehe hierzu Ehmann BAB 6/2020, S. 232 ff.

4 Stakeholder

5 Kanban ist eine Methode aus der Softwareentwicklung. Hierbei wird die Anzahl paralleler Arbeiten – der Work in Progress (WiP) – begrenzt, um in kürzerer Zeit Entwicklungsergebnisse zu sehen und auf etwaige Probleme, Ressourcen-Engpässe, fehlende Vorgaben, Mitwirkungen, Beistellungen etc. aufmerksam zu machen; z. B. smartsheet.com; jira.atlassian.com.



Beispiele: www.asana.com und www.trello.com⁶

begrenzten Nutzerkreis ohne Branchenspezifika entwickelt, laufend weiterentwickelt und zum Teil in der Einsteigerversion ohne Gebühren nutzbar und als Unternehmenslösungen mit geringen Nutzungsentgelten, stehen besondere Interessen wie die Wahrung des Mandatsgeheimnisses, der dauerhafte Zugriff und die Archivierbarkeit im Sinne einer Handakte i. S. d. § 50 BRAO eher einmal zurück.

Stellt sich also die Frage: Darf die Kanzlei derartige Tools einsetzen und worauf ist zu achten? Prüfungsmaßstäbe sind § 203 StGB, § 43 e BRAO, § 2 BORA und

die Datenschutzgrundverordnung sowie das Bundesdatenschutzgesetz. Nach § 203 Abs. 3, Satz 2 StGB liegt ein Offenbaren von fremden Geheimnissen im strafrechtlichen Sinne auch dann nicht vor, wenn RechtsanwältInnen Dritten, die an der Tätigkeit der Kanzlei mitwirken, dem Mandatsgeheimnis unterliegende Informationen zugänglich machen, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist. Dem Anbieter eines Collaboration-Tools sollen zwar nach bestimmungsgemäßem Gebrauch nicht die Informationen aus den Boards zugänglich gemacht werden. Soweit die Inhalte und der Zugriff auf die Boards nicht auch durch Verschlüsselung gegen den Zugriff vom Anbieter gesichert sind, ist technische die Wahrnehmung und Auswertung der Inhalte aber möglich⁷. Die Kanzlei hat also die angebotenen Lösungen nach dem gewünschten Funktionsumfang sowie den Sicherheitskriterien zu bewerten im Sinne einer sorgfältigen Auswahl nach § 43 e Abs. 2 Satz 1 BRAO⁸ und die Erforderlichkeit nach § 203 Abs. 3 Satz 2 StGB für den Einsatz und den Umfang der dort hochgeladenen und bereitgestellten Informationen zurückhaltend zu bejahen.

In jedem Fall sind die weiteren Anforderungen des § 43 e Abs. 3 BRAO einzuhalten, d. h. der Vertrag bedarf mindestens der Textform, der Dienstleister ist unter Belehrung der strafrechtlichen Folgen einer Verschwiegenheitsverletzung sowie darauf zu verpflichten, sich nur in dem für die Erfüllung seiner vertragsgemäßen Aufgaben erforderlichen Umfang Kenntnis von den Mandatsgeheimnissen zu verschaffen und seinen MitarbeiterInnen oder mit Zustimmung der Kanzlei hinzugezogenen SubunternehmerInnen dieselben Verpflichtungen aufzuerlegen. Ein regelmäßig aussichtsloses Unterfangen bei einem internationalen Cloud-Anbieter. Zumal die Kanzlei nach § 43 e Abs. 4 BRAO auch bei Anbietern im Ausland prüfen muss, ob das Niveau des anwaltlichen Geheimnisschutzes dem deutschen Recht vergleichbar ist. Letztlich bedeutet dies, sich auf die Suche nach einer Lösung eines Anbieters mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung⁹ zu machen, dann nicht selten unter Verlust von Funktionsumfang und Nutzerfreundlichkeit (Usability).

Möchte die Kanzlei ein digitales Tool dediziert nur für eine/n bestimmte/n MandantIn einsetzen, so hat sie ihre/seine Einwilligung nach § 43 e Abs. 5 BRAO einzuholen, wobei die/der MandantIn nach § 43 e Abs. 6 BRAO auf die Einhaltung der Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ausdrücklich verzichten kann. In jedem Fall sind nach § 43 e Abs. 8 BRAO die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten sowie risikoadäquate technische und organisatorische Maßnahmen zur Wahrung der Verschwiegenheit nach § 2 Abs. 2 BORA¹⁰.

Die vorgestellten Zusammenarbeitsplattformen bieten die Möglichkeit verschiedene Projekte anzulegen,

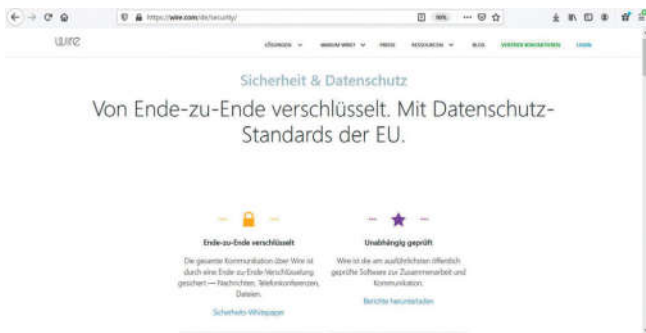
6 Weitere Beispiele: wire.com; slack.com; stackfield.com; just.social; office365

7 Die Satzungsversammlung berät laufend zu den Rahmenbedingungen des Einsatzes von Cloud-Lösungen in der Anwaltskanzlei und verweist z. B. auf die 5C, den BSI-Kriterienkatalog für Cloud Computing, https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/DigitaleGesellschaft/CloudComputing/Kriterienkatalog/Kriterienkatalog_node.html.

8 Nach § 43 e Abs. 2 Satz 2 BRAO ist die Zusammenarbeit unverzüglich zu beenden, wenn die Kanzlei feststellt, dass der Anbieter gemachte Vorgaben oder eigene beworbene und vertragsgegenständliche Sicherheitsmaßnahmen nicht einhält.

9 Z. B. www.staackfield.com; www.wire.com.

10 Beachte die ab dem 1.1.2020 geltende Neufassung des § 2 BORA



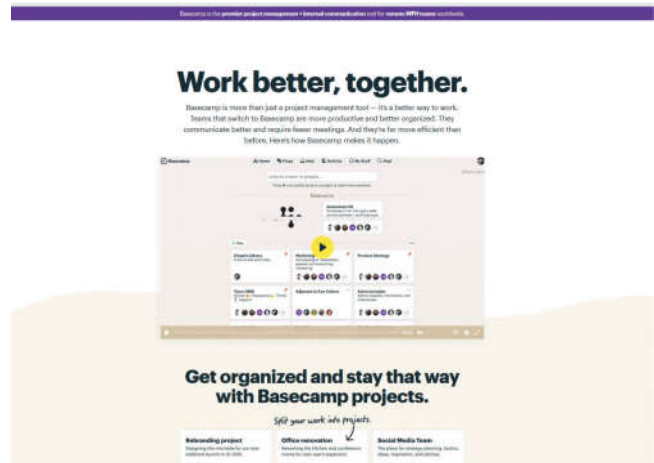
Beispiel: www.wire.com

d. h. für jede Akte oder für jede/n MandantIn mit verschiedenen Unterprojekten. Hierbei dient das jeweils angelegte Board nur der Bearbeitung der Akte oder der/m MandantIn, allerdings hat die Kanzlei üblicherweise einen Account bei dem Anbieter, unter dem alle Boards abrufbar sind. Die Kanzlei bedient sich zwar des einzelnen Boards, um das Mandat zu bearbeiten, aber des Dienstleisters unter nur einem Vertragsverhältnis für die Bearbeitung einer Vielzahl von Mandatsprojekten.

Hier müsste die Kanzlei beim Einholen einer Einwilligung in Anlehnung an § 3 Abs. 2, Satz 2 BORA umfassend über Anbieter, Nutzungsumfang und Aufbau des Boards etc. informieren sowie den Umstand, dass zwar das einzelne Board nur in dem betreffenden Mandatsverhältnis genutzt wird, nicht aber der Account an sich, der von der Kanzlei allgemein eingesetzt wird¹¹. Die Einwilligung sollte mindestens in Textform und gesondert von Kanzleibroschüre und Mandatsvertrag eingeholt werden, wobei für digitale Projekte unter ausdrücklicher Befreiung von den Anforderungen nach § 43 e Abs. 2 und 3 BRAO seitens der/s MandantIn auf die besonderen Risiken für die Geheimnisse hinzuweisen ist. Eine umfassende entsprechend informierte Entbindung von der Schweigepflicht erfüllt die Anforderungen an eine solche Einwilligung ebenfalls. Eine solche Einwilligung ist auch gegeben, wenn die/der MandantIn selbst eine Plattform nutzt und die anwaltliche/n BeraterIn in Textform um die Nutzung und das Hochladen von Dokumenten sowie das gemeinsame Abarbeiten von Aufgaben in diesem digitalen Rahmen bittet¹².

Die Möglichkeit der Nutzung an sich löst für die Kanzlei noch nicht die Frage der Überführung der Dokumentation der Mandatsarbeit in die eigene elektronische Akte oder Archivsysteme. Bei den Tools sollte also darauf geachtet werden, dass die Inhalte des Boards in einem gängigen Dateiformat heruntergeladen werden können. Wird die Plattform der/s MandantIn genutzt, hat diese/r allein die Entscheidungsgewalt darüber, die anwaltlichen

BeraterInnen wieder abzumelden und damit den Zugriff auf die Dokumentation des Rechtsberatungsprojektes zu entziehen. Aus diesem Grund sollten Dokumente und Dateien laufend heruntergeladen bzw. in den verschiedenen Versionen auf den kanzleieigenen Systemen gespeichert werden. Dies gilt besonders für Risiko- und Fristhinweise im Mandat.



Beispiel: basecamp.com

Zu den Fragen der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit der Nutzung von Cloud-Anwendungen war gerade die aktuelle Situation bei den AnwenderInnen durch große Verunsicherung geprägt mit den unterschiedlichen Stellungnahmen der Datenschutzbeauftragten in Deutschland zur Nutzung von Videoanwendungen¹³. Hier wie auch zu Zusammenarbeitstools wünschen sich die AnwenderInnen leicht verständliche Checklisten und Wegweiser der Datenschutzaufsicht, wie z. B. die Darstellungen der niederländischen Aufsicht in inoffizieller englischsprachiger Version des Kollegen Christopher Schmidt¹⁴ (siehe auf der nächsten Seite 290).

**Dr. Astrid Auer-Reinsdorf, Rechtsanwältin in Berlin und Lisboa,
Fachanwältin IT-Recht, Vorstandsmitglied Deutscher Anwaltverein,
Schatzmeisterin Berliner Anwaltsverein, www.dr-auer.de**

¹¹ Wie immer sind die NutzerInnen in der Kanzlei zu Risiken, Anwendung, Datenschutzanforderungen und vor allem Risiken für das Mandatsgeheimnis bei Fehlbedienung, z. B. dem Einladen von anderen MandantInnen in das Team des falschen Boards zu schulen.

¹² Diese Feststellung bezieht sich auf die Feststellung, dass kein Offenbaren gegeben ist, entbindet aber ggf. nicht von der Prüfung der datenschutzrechtlichen Vorgaben beim Upload von personenbezogenen Daten sowie dem Beschäftigtendatenschutz bei der damit verbundenen Verpflichtung der Angestellten der Kanzlei, diese Plattformen zu nutzen.

¹³ Vgl. Conrad in diesem Heft; Update zu Zoom-Nutzung: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/ldi-gute-entscheidung-fuer-threema-schulen-brauchen-mehr-orientierung/>.

¹⁴ <https://workupload.com/file/8FzuCsSkMky>; Abdruck mit freundlicher Genehmigung von Christopher Schmidt, Data Privacy Specialist (CIPP/E, CIPM, CIPT, CBSA, Repetitor, Pentester), derzeit Referendar am LG Frankfurt a. M.; die offizielle niederländische Version unter: https://autoriteitpersoonsgegevens.nl/sites/default/files/atoms/files/keuzehulp_privacy_videobellen.pdf.